

SO_GERICHTE VSBES.2025.7 vom 18. November 2025

SO Obergericht, 2025-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2025.7

FR: SO_GERICHTE VSBES.2025.7 du 18 novembre 2025

IT: SO_GERICHTE VSBES.2025.7 del 18 novembre 2025

Erwägungen

E. 16

Januar 2015 weitgehend unverändert geblieben, kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden, worin die psychiatrische Gutachterin der F.____ nachvollziehbar darlegte, dass im Zeitpunkt der Begutachtung keine relevanten psychischen Beeinträchtigungen mehr bestanden. Sodann macht die Beschwerdeführerin geltend, gemäss Seite 209 des psychiatrischen Teilgutachtens habe sie angegeben, sich maximal noch für eine Stunde konzentrieren zu können. Dies werde von der Gutachterin nicht angezweifelt, jedoch bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit völlig unberücksichtigt gelassen. Dem ist entgegenzuhalten, dass im psychiatrischen Gutachten hierzu festgehalten wurde, Konzentration und Aufmerksamkeit seien unauffällig, der Subtraktionstest werde sicher durchgeführt. Dazu übereinstimmend wurde im neurologischen Teilgutachten in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei konzentriert sowie aufmerksam und durch äussere Reize nicht ablenkbar gewesen. Auch im internistischen Teilgutachten wurde hierzu vermerkt, die Beschwerdeführerin sei während der internistischen Untersuchung stets attent, aufmerksam, freundlich und kooperativ gewesen, Hinweise auf die anamnesticht reklamierten Konzentrationsstörungen hätten währenddessen nicht bestanden.

Zusammenfassend kann somit auf das beweiswertige psychiatrische Teilgutachten der F.____ abgestellt werden. Gestützt auf dieses beweiswertige fachärztliche Teilgutachten, welches eine psychiatrisch bedingte Arbeitsunfähigkeit in überzeugender Weise verneint, kann auf eine Indikatorenprüfung verzichtet werden (BGE 143 V 418 E. 7.1 S. 429).

8. Wie bereits erwähnt, kann auf das neurologische und das internistische Teilgutachten der F.____ nicht abgestellt werden. Die Beschwerdeinstanz holt in der Regel ein Gerichtsgutachten ein, wenn sie im Rahmen der Beweiswürdigung zum Schluss kommt, ein bereits erhobener medizinischer Sachverhalt müsse (insgesamt oder in wesentlichen Teilen) noch gutachterlich geklärt werden oder eine Administrativexpertise sei in einem rechtserheblichen Punkt nicht beweiskräftig. Eine Rückweisung an die IV-Stelle bleibt hingegen möglich, wenn es darum geht, zu einer bisher vollständig ungeklärten Frage ein Gutachten einzuholen. Ebenso steht es dem Versicherungsgericht frei, eine Sache zurückzuweisen, wenn allein eine Klarstellung, Präzisierung oder Ergänzung von gutachterlichen Ausführungen erforderlich ist (BGE 139 V 99 E. 1.1 S. 100, 137 V 210 E. 4.4.1.4 S. 264). In der Regel spricht der Umstand, dass die IV-Stelle im Rahmen von Art. 44 ATSG ein medizinisches Gutachten eingeholt hat, gegen die Annahme einer vollständig ungeklärten Frage. Im vorliegenden Fall ist die Konstellation aber insofern anders, dass das F.____-Gutachten gestützt auf die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_122/2023 vom 26. Februar 2024; s. E. II. 7.2 hiavor) in beweisrechtlicher Hinsicht wie eine versicherungsinterne medizinische Beurteilung zu

behandeln ist und demnach bereits relativ geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen genügen, damit darauf nicht mehr abgestellt werden kann. Die bisherigen Abklärungen haben daher aus heutiger Sicht beweisrechtlich nicht mehr den Stellenwert eines gestützt auf Art. 44 ATSG eingeholten

Administrativgutachtens. Es rechtfertigt sich deshalb, den internistischen und den neurologischen Sachverhalt als bislang vollständig ungeklärt zu betrachten und die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie ein internistisches und ein neurologisches Gutachten einholt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin nach den erfolgten medizinischen Abklärungen eine aktuelle Haushaltsabklärung zu veranlassen hat, weshalb auf diesbezüglichen Rügen nicht einzugehen ist. Hiernach hat die Beschwerdeführerin über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerinnen zu befinden.

9. Demnach ist die Beschwerde in dem Sinn gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 18. November 2024 aufzuheben.

9.2 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 - 1'000.00 festgelegt. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 600.00 wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Demnach wird erkannt:

3. Die IV-Stelle des Kantons Solothurn hat die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 600.00 wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Vizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.